

Lfd. Nr.	Text Satzung bisher (24.09.2007)	Textänderungen Vorschlag (06/2023)
	<p style="text-align: center;"><b>§ 1 Name, Wirkungsbereich, Sitz und Geschäftsjahr</b></p> <p>...</p> <p>(3) Der Verein hat seinen Sitz in Dillingen a.d.Donau. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.</p> <p>...</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 1 Name, Wirkungsbereich, Sitz und Geschäftsjahr</b></p> <p>...</p> <p>(3) Der Verein hat seinen Sitz in <b>Bächingen a.d.Brenz</b>. Er <b>wurde</b> in das Vereinsregister eingetragen.</p> <p>...</p>
	<p style="text-align: center;"><b>§ 2 Zweck</b></p> <p>(1) Zur Umsetzung des integrierten regionalen Entwicklungskonzepts „Natürlich Leben an der Schwäbischen Donau“ wurde in 2002 ein Verein gegründet. Darüber hinaus widmet sich der Verein der Förderung der Regionalentwicklung im Schwäbischen Donautal im Allgemeinen.</p> <p>(2) Zweck des Vereins ist es die Lebens-, Erholungs- und Erwerbsverhältnisse in der Region auf der Basis der</p>	<p style="text-align: center;"><b>§2 Zweck</b></p> <p>(1) Zur Umsetzung des integrierten regionalen Entwicklungskonzepts „Natürlich Leben an der Schwäbischen Donau“ <b>wurde der Verein im Jahr 2002 gegründet</b>. Darüber hinaus widmet sich der Verein <b>dem Erhalt und der Pflege der Natur und der Landschaft, der nachhaltigen regionalen Entwicklung und der Etablierung naturnaher Naherholungs- und Tourismusangebote</b>.</p> <p>(2) Zweck des Vereins ist es, die Lebens-, Erholungs- und Erwerbsverhältnisse in der Region auf der Basis der</p>

natürlichen und naturräumlichen Gegebenheiten zu steigern.

Der Verein versteht sich dabei als gesellschaftliche Vertretung der Region zur Unterstützung ihrer ökonomisch tragfähigen, sozial ausgewogenen und ökologisch verträglichen Entwicklung auf der Basis eines abgestimmten regionalen Entwicklungskonzeptes für das Schwäbische Donautal. Gleichrangig sollen:

- Der ländliche Raum gestärkt und die Schaffung zusätzlicher Einkommensquellen für die hier lebenden Menschen in allen relevanten Wirtschaftssektoren gefördert;
- die natur- und umweltverträgliche Landnutzung unterstützt;
- und die Verbraucherorientierung in Erzeugung, Verarbeitung und Dienstleistung gewährleistet werden.

Im Einzelnen werden dabei folgende Aufgaben und Ziele verfolgt:

- a) Bündelung der Kräfte in der Region für eine zielgerichtete Entwicklung hinsichtlich der Positionierung als Wohlfühl- und Gesundheitsregion;

natürlichen und naturräumlichen Gegebenheiten zu steigern.

Der Verein versteht sich dabei als gesellschaftliche Vertretung der Region zur Unterstützung ihrer ökonomisch tragfähigen, sozial ausgewogenen und ökologisch verträglichen Entwicklung. ~~auf der Basis eines abgestimmten regionalen Entwicklungskonzeptes für das Schwäbische Donautal.~~ Gleichrangig sollen:

- **Die Belange des regionalen Natur-/Umwelt-/Arten- und Klimaschutzes gefördert und die Landschaft nachhaltig entwickelt werden;**
- Der ländliche Raum gestärkt und die Schaffung zusätzlicher Einkommensquellen für die hier lebenden Menschen in allen **mit den Zielen des Vereins in Einklang stehenden Sektoren gestärkt werden.**
- ~~und die Verbraucherorientierung in Erzeugung, Verarbeitung und Dienstleistung gewährleistet werden.~~

Im Einzelnen werden dabei folgende **Aufgaben und Ziele** und ~~Inhalte~~ verfolgt:

- a) **Bewusstseinsbildung zum vielfältigen wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und ökologischen Potential der Region mit dem Ziel der Stärkung des Heimatgefühls und der regionalen Identität;**

b) Entwicklung eines erweiterten touristischen Angebotes, das die Chancen einer naturverträglichen Land- und Forstwirtschaft in einer intakten Natur- und Landschaft nutzt und mit der Vermarktung regionaler Produkte kombiniert;

c) Verbesserung der Erwerbschancen in den Bereichen der Informations- und Kommunikationstechnik und des regionalen Handwerks insbesondere in den Bereichen der Energieeinsparung und der Verwendung von regenerativen Energien;

~~Bündelung der Kräfte in der Region für eine zielgerichtete Entwicklung hinsichtlich der Positionierung als Wohlfühl- und Gesundheitsregion;~~

**b) Widmung dem Naturschutz und der Landschaftspflege entsprechend der nach Art.1 und 1a des Bayerischen Naturschutzgesetzes sowie §§ 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes genannten Ziele und Grundsätze gemäß der dem Ausschuss Landschaftspflege zugrunde liegenden Geschäftsordnung;**  
~~Entwicklung eines erweiterten touristischen Angebotes, das die Chancen einer naturverträglichen Land- und Forstwirtschaft in einer intakten Natur- und Landschaft nutzt und mit der Vermarktung regionaler Produkte kombiniert;~~

**c) Zweck des Vereins ist es darüber hinaus, die Kulturlandschaft im Schwerpunkt im Landkreis Dillingen a.d.Donau nach Maßgabe des Art. 7 des Bayerischen Agrarwirtschaftsgesetzes (BayAgrarWiG ) vom 8.12.2006 in der jeweils geltenden Fassung durch geeignete Maßnahmen auf land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken zu pflegen, zu erhalten, zu sanieren und dabei zu gestalten;**

	<p>d) Integration und Abstimmung der Interessen von Verbraucherinnen und Verbrauchern in der wirtschaftlichen und insbesondere touristischen Entwicklung, in der Lebensmittelerzeugung, bei der Herstellung regenerativer Energien und beim Schutz von Natur- und Umwelt;</p> <p>e) Förderung der Zusammenarbeit und des Ausbaus von Wertschöpfungsketten in der Region;</p>	<p><del>Verbesserung der Erwerbschancen in den Bereichen der Informations- und Kommunikationstechnik und des regionalen Handwerks insbesondere in den Bereichen der Energieeinsparung und der Verwendung von regenerativen Energien;</del></p> <p><b>d) Der Verein ist auch ein privatrechtlicher Zusammenschluss im Sinne der Art. 3 Abs.3 Nr.3 und Art.4 BayAgrarWiG und soll als solcher mit Bescheid des Bayer. Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten anerkannt werden und auf dieser Basis arbeiten.</b> <del>Integration und Abstimmung der Interessen von Verbraucherinnen und Verbrauchern in der wirtschaftlichen und insbesondere touristischen Entwicklung, in der Lebensmittelerzeugung, bei der Herstellung regenerativer Energien und beim Schutz von Natur- und Umwelt;</del></p> <p><b>e) Konzeption und Durchführung zielgruppenspezifischer Qualifizierungs- und Weiterbildungsmaßnahmen für regionale Akteure</b> <del>Förderung der Zusammenarbeit und des Ausbaus von Wertschöpfungsketten in der Region;</del></p>
--	--	---

<p>f) Konzeption und Durchführung zielgruppenspezifischer Qualifizierungs- und Weiterbildungsmaßnahmen in allen Geschäftsfeldern;</p> <p>g) Förderung der Erzeugung und der Vertriebswege von Lebensmitteln besonderer Qualität, insbesondere auch Erhöhung des Anteils der Lebensmittel aus ökologischem Anbau und besonders artgerechter Tierhaltung;</p> <p>h) Maßnahmen zur Stärkung einer umweltverträglichen Land- und Forstwirtschaft insbesondere auch in der Herstellung von regenerativen Energien;</p> <p>i) Entwicklung von Produkten und Dienstleistungen, die land- und forstwirtschaftliche Tätigkeiten mit dem Natur-</p>	<p>f) <b>Aktive Mitgestaltung des demografischen Wandels und dessen Auswirkungen hinsichtlich des sozialen Miteinanders und der Lebens- und Arbeitsverhältnisse in einer ländlich geprägten Region;</b>  <del>Konzeption und Durchführung zielgruppenspezifischer Qualifizierungs- und Weiterbildungsmaßnahmen in allen Geschäftsfeldern;</del></p> <p>g) <b>Unterstützung sozialer und kultureller Initiativen;</b>  <del>Förderung der Erzeugung und der Vertriebswege von Lebensmitteln besonderer Qualität, insbesondere auch Erhöhung des Anteils der Lebensmittel aus ökologischem Anbau und besonders artgerechter Tierhaltung;</del></p> <p>h) <b>Förderung der Zusammenarbeit und des Ausbaus von Wertschöpfungs- und Entwicklungspartnerschaften in der Region;</b>  <del>Maßnahmen zur Stärkung einer umweltverträglichen Land- und Forstwirtschaft insbesondere auch in der Herstellung von regenerativen Energien;</del></p> <p>i) <b>Entwicklung eines qualitativ hochwertigen Angebotes im Bereich Naherholung und Tourismus,</b></p>
---	--

und Umweltschutz verknüpfen (z.B. Landschaftspflege);

j) Der Verein widmet sich in diesem Zusammenhang dem Naturschutz und der Landschaftspflege entsprechend der nach Art.1 und 1a des Bayerischen Naturschutzgesetzes sowie §§ 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes genannten Ziele und Grundsätze. Hierbei führt er landschaftspflegerische und -gestalterische Maßnahmen im Donauried (Gebietsabgrenzung dieses Tätigkeitsbereiches gemäß beiliegender Karte) durch, die aus Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege veranlasst sind;

k) In besonderem Maße werden Maßnahmen unterstützt, die die Erwerbschancen von Frauen stärken und die

**das insbesondere die Chancen einer naturverträglichen Land- und Forstwirtschaft in einer intakten Natur und Landschaft nutzt;**

~~Entwicklung von Produkten und Dienstleistungen, die land- und forstwirtschaftliche Tätigkeiten mit dem Natur- und Umweltschutz verknüpfen (z.B. Landschaftspflege);~~

j) **Stärkung einer umweltverträglichen Land- und Forstwirtschaft, insbesondere in den Bereichen regenerative Energien, regionale Spezialitäten und Landschaftspflege**

~~Der Verein widmet sich in diesem Zusammenhang dem Naturschutz und der Landschaftspflege entsprechend der nach Art.1 und 1a des Bayerischen Naturschutzgesetzes sowie §§ 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes genannten Ziele und Grundsätze. Hierbei führt er landschaftspflegerische und -gestalterische Maßnahmen im Donauried (Gebietsabgrenzung dieses Tätigkeitsbereiches gemäß beiliegender Karte) durch, die aus Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege veranlasst sind;~~

k) **Aktive Integration von Bürgerinteressen;**

~~In besonderem Maße werden Maßnahmen unterstützt, die die Erwerbschancen von Frauen stärken und die~~

	<p>Ausbildungssituation von Jugendlichen im Schwäbischen Donautal verbessern.</p> <p>l) Teilnahme an LEADER in ELER 2007-2013 als „Lokale Aktionsgruppe Schwäbisches Donautal - Landkreise Dillingen a. d. Donau und Günzburg“</p> <p>(3) Zum Erreichen des Vereinszwecks ist eine enge Zusammenarbeit mit den Landkreisen, Städten und Gemeinden, der Wirtschaft und dem Gewerbe, den Kammern, Verbänden und anderen Institutionen anzustreben.</p> <p>...</p>	<p><del>Ausbildungssituation von Jugendlichen im Schwäbischen Donautal verbessern.</del></p> <p>l) <b>Abzielen auf ein angemessenes Verhältnis der Geschlechter und insbesondere Förderung der Teilhabe Jugendlicher / junger Erwachsener und benachteiligter Bevölkerungsgruppen.</b>  <del>Teilnahme an LEADER in ELER 2007-2013 als „Lokale Aktionsgruppe Schwäbisches Donautal – Landkreise Dillingen a. d. Donau und Günzburg“</del></p> <p>(3) Zum Erreichen des Vereinszwecks ist eine enge Zusammenarbeit mit den <b>kommunalen Körperschaften, den Unternehmen, Verbänden, Kammern und weiteren Organisationen bzw. Institutionen wie auch durch unbürokratische Mitwirkungsmöglichkeiten die Einbindung von Vereinen und den Menschen der Region anzustreben.</b> <del>Landkreisen, Städten und Gemeinden, der Wirtschaft und dem Gewerbe, den Kammern, Verbänden und anderen Institutionen anzustreben.</del></p> <p>...</p>
--	---	---

	<p style="text-align: center;"><b>§ 6 Organe</b></p> <p>Organe des Vereins sind</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) die Mitgliederversammlung</li> <li>b) der Vorstand</li> <li>c) beratende Ausschüsse</li> <li>d) beschließende Ausschüsse und</li> <li>e) das Kuratorium</li> <li>f) der Ausschuss „Landentwicklung“</li> </ul>	<p style="text-align: center;"><b>§ 6 Organe</b></p> <p>Organe des Vereins sind</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) die Mitgliederversammlung</li> <li>b) der Vorstand</li> <li>c) beratende Ausschüsse</li> <li>d) beschließende Ausschüsse <del>und</del></li> <li>e) <del>das Kuratorium</del></li> <li>f) <del>der Ausschuss „Landentwicklung“</del></li> </ul>
	<p style="text-align: center;"><b>§ 8 Einberufung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung</b></p> <p>(1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 8 Einberufung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung</b></p> <p>(1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung <b>wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, einberufen. Die Einladung wird mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Versammlung schriftlich durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vom Vorstand vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse oder per E-Mail an die zuletzt bekannte E-Mail-Adresse versandt. Die</b></p>



Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung. Anträge auf Satzungsänderungen können jedoch erst in der nächsten ordentlichen oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung behandelt werden.

...

**Einladung gilt am zweiten Werktag nach ihrem Versand als zugegangen.**

Jedes Mitglied kann bis spätestens ~~zwei~~ **eine** Woche vor einer Mitgliederversammlung bei **der Vorstandschaft** schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. **Die Versammlungsleitung** hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung. Anträge auf Satzungsänderungen können jedoch erst in der nächsten ordentlichen oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung behandelt werden.

**Die Mitgliederversammlung kann auch als virtuelle Versammlung oder als Hybrid-Veranstaltung (Kombination von Präsenz- und Online-Versammlung) durchgeführt werden. Welche Form stattfinden soll, gibt die Vorstandschaft bei der Einladung bekannt (§ 8, Abs. 1 gilt auch für alle übrigen Vereinsorgane).**

...

(4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

...

(4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

**Bei der Einberufung einer hybriden oder virtuellen Mitgliederversammlung muss der Vorstand bekannt geben, wie die Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation geltend machen können. Dabei sind vor allem hinreichend genaue Angaben darüber zu machen, welches elektronische Kommunikationsmittel genutzt wird und mit welchen technischen Mitteln an der Versammlung teilgenommen werden kann. (§ 8, Abs. 4 gilt auch für alle übrigen Vereinsorgane).**

**Beschlüsse der Mitgliederversammlung können auch in Textform gefasst werden. Hierzu versendet der Vorstand an die Mitglieder Beschlussvorlagen, die innerhalb der gesetzten Frist an den Verein gesandt werden. Beschlüsse in Textform werden im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.**

...

<p style="text-align: center;"><b>§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung</b></p> <p>Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder ein Fünftel aller Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gilt § 8 entsprechend. Die Ladungsfrist wird für außerordentliche Mitgliederversammlungen auf 2 Wochen verkürzt.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung</b></p> <p>Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist <b>von der Vorstandschaft</b> einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder ein Fünftel aller Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gilt § 8 entsprechend. Die Ladungsfrist wird für außerordentliche Mitgliederversammlungen auf <b>1 Woche</b> verkürzt.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 11 Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes</b></p> <p>(1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bestellung der Geschäftsführung;</li> <li>- Vorbereitung und Einrichtung der Ausschüsse;</li> <li>- Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung nach Maßgabe des § 8 sowie Aufstellung der Tagesordnung;</li> </ul>	<p style="text-align: center;"><b>§ 11 Aufgaben und Befugnisse der Vorstandschaft</b></p> <p>(1) <b>Die Vorstandschaft</b> ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. <b>Sie</b> hat insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bestellung der Geschäftsführung;</li> <li>- Vorbereitung und Einrichtung der Ausschüsse <b>sowie Berufung von deren Mitgliedern;</b></li> <li>- Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung nach Maßgabe des § 8 sowie Aufstellung der Tagesordnung;</li> </ul>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;</li> <li>- Beschlussfassung über die von den beratenden Ausschüssen vorgeschlagenen Projekte;</li> <li>- Führung der Vereinsgeschäfte, soweit sie nicht der Geschäftsführung übertragen sind;</li> <li>- Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern (§ 4);</li> <li>- Berufung des Kuratoriums;</li> <li>- Abberufung von Mitgliedern der Ausschüsse aus wichtigem Grund.</li> </ul> <p>...</p> <p>(3) Der Vorstand beschließt grundsätzlich in Sitzungen und nur im Einzelfall im schriftlichen Umlaufverfahren. Beschlüsse können im schriftlichen Umlaufverfahren getroffen werden, wenn diese nicht von grundsätzlicher Bedeutung sind.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;</li> <li>- Beschlussfassung über die von den beratenden Ausschüssen vorgeschlagenen Projekte;</li> <li>- Führung der Vereinsgeschäfte, soweit sie nicht der Geschäftsführung übertragen sind;</li> <li>- Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern (§ 4);</li> <li>- <del>Berufung des Kuratoriums;</del></li> <li>- Abberufung von Mitgliedern der Ausschüsse aus wichtigem Grund.</li> </ul> <p>...</p> <p>(3) <b>Die Beschlussfassung der Vorstandschaft</b> erfolgt grundsätzlich in Sitzungen, <b>die auch im Rahmen einer Video- oder Telefonkonferenz erfolgen können.</b> <b>Einzelne</b> Beschlüsse können auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden, wenn diese nicht von grundsätzlicher Bedeutung sind.</p>
<p>...</p>	<p><b>§ 14 Kuratorium</b></p>	<p><b>Wurde ersatzlos gestrichen</b></p>

	<b>§ 15 Ausschuss Landentwicklung</b>	<b>Wurde ersatzlos gestrichen</b>
	...	
	<b>§ 17 Finanzen und Kassenwesen</b>	<b>§ 15 Finanzen und Kassenwesen</b>
	...	...
	(7) Der Verein Donautal-Aktiv lässt darüber hinaus die erforderlichen Kassenprüfungen durch eines der staatlichen Rechnungsprüfungsämter bei den Landratsämtern durchführen.	(7) <del>Der Verein Donautal-Aktiv lässt darüber hinaus die erforderlichen Kassenprüfungen durch eines der staatlichen Rechnungsprüfungsämter bei den Landratsämtern durchführen.</del>